

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/19\_2021

Lausanne, 25. Juni 2021

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 20. Mai 2021 ([8C\\_17/2021](#))

### **Keine Covid-19-Kurzarbeitsentschädigung für ausländische Sexarbeiterinnen im Meldeverfahren**

***Für ausländische Sexarbeiterinnen, die als Angestellte in einem Club tätig und in der Schweiz im Meldeverfahren registriert sind, besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Betreiberin eines Sex-Clubs ab.***

Wegen der bundesrätlichen Massnahmen gegen das Coronavirus blieb ein Sex-Club im Kanton Thurgau vom 17. März 2020 bis zum 5. Juni 2020 geschlossen. Die Betreiberfirma des Clubs hatte bereits im April 2020 beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Thurgau (AWA) eine Voranmeldung von Kurzarbeit eingereicht; die Anmeldung betraf 30 Beschäftigte für die Zeit der Schliessung des Betriebs. Das AWA wies das Gesuch ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau hob diesen Entscheid auf und wies die Sache für neue Abklärungen zurück ans AWA.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des AWA gut und bestätigt dessen Entscheid. Im fraglichen Sex-Club werden die Sexarbeiterinnen für ihren Aufenthalt in der Schweiz im sogenannten Meldeverfahren angemeldet. Diese Möglichkeit besteht für Angehörige von EU/EFTA-Staaten für eine maximal dreimonatige Tätigkeit in der Schweiz. Nach Ablauf der 90 Tage können sie gemäss der Club-Betreiberin für längstens einen Monat noch eine Kurzaufenthaltsbewilligung beantragen. Zwischen der Club-Betreiberin und den Sexarbeiterinnen besteht sodann kein eigentlicher Arbeitsvertrag, da diese selber

über Ort, Art und Umfang der sexuellen Dienstleistung entscheiden. Bezüglich des Beschäftigungsverhältnisses ist vielmehr von einer Arbeitsleistung auszugehen, die quasi auf Abruf des Kunden erbracht wird. Der Bundesrat hat in der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) Erleichterungen in Bezug auf die Kurzarbeit eingeführt. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Abruf setzt der Anspruch auf KAE unter anderem voraus, dass sie seit mindestens 6 Monaten in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet. Der massgebende Arbeitsausfall wird sodann auf Basis der letzten 6 oder 12 Monate berechnet. Da die Sexarbeiterinnen insgesamt maximal 4 Monate pro Jahr in der Schweiz bleiben können, sind die Anforderungen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass die KAE gemäss der fraglichen Verordnung nicht die Deckung von Umsatzeinbussen des Betriebs bezweckt, sondern den Erhalt von Arbeitsplätzen. Da die Sexarbeiterinnen direkt von den Kunden bezahlt werden und die Club-Betreiberin ihnen keinen Lohn schuldet, käme die KAE somit einzig dem Betrieb zugute, was nicht dem Zweck der bundesrätlichen Massnahme entspricht.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 25. Juni 2021 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 8C\_17/2021* eingeben.